



Raum [Redacted]
Amtshausstraße 6 | 32051 Herford

Tel. 05221 13-[Redacted]
Fax 05221 13-[Redacted]
E-Mail [Redacted]@kreis-herford.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr
 und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Az. 39.10.99 HF-000057H Or

19.04.2021

Zugang zu Informationen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag per E-Mail vom 25.12.2020 nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG

Sehr geehrte(r) [Redacted]

auf Grund Ihres Antrags vom 25.12.2020 auf Zugang zu Informationen bezüglich der letzten zwei lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb:

Ludwig Weinrich GmbH & Co. KG
Diebrocker Str. 17
32051 Herford

ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag vom 25.12.2020 zur begehrten Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG gebe ich statt.
2. Eine Übersendung (Informationszugang) der gewünschten Daten (Datum der letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung im o.g. Betrieb) erfolgt in Papierform und auf dem Postweg.
3. Der Bescheid und somit der Informationszugang ergeht gebührenfrei.

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 25.12.2020 beantragten Sie über den Webservice <https://fragdenstaat.de> Zugang zu den bei mir vorhandenen Daten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG über das Datum der letzten zwei

Dienstzeiten

Mo - Do 8:30 - 12:30 Uhr
 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr

Zentrale

Tel. [0 52 21] 13 - 0
Fax [0 52 21] 13 - 19 02
Mail info@kreis-herford.de
Web www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
BLZ 494 501 20 | Kto. 3 806
IBAN DE75 4945 0120 0000 0038 06
BIC WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
BLZ 494 900 70 | Kto. 2 503 885 700
IBAN DE84 4949 0070 2503 8857 00
BIC GENODEM1HFV

lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o.g. Betrieb und, im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte.

Am 05.01.2021 habe ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages bestätigt.

Bevor ich über Ihren Antrag abschließend entscheiden konnte, hatte ich den Betreiber des o.g. Betriebs, dessen Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang betroffen sind, gem. § 5 Abs. 1 VIG vorab in einem Anhörungsverfahren über den vorliegenden Antrag zu informieren und anzuhören.

II. Begründung:

zu 1. :

Ihr Antrag ist auf Grundlage des VIG zulässig und begründet.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Herford ist die nach § 2 Abs. 2 VIG zuständige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG NRW.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über bestimmte Informationen, die bei amtlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Zu diesen Daten zählen auch Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Als natürliche Personen sind Sie „jeder“ im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG. Die o.g. Anfrage bezieht sich auf die bei mir als für den o.g. Betrieb zuständige Überwachungsbehörde vorhandenen Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen lebensmittelrechtlicher Normen, die üblicherweise in Kontrollberichten festgehalten werden.

Der vorliegende Antrag genügt dem Bestimmtheitserfordernis des § 4 Abs. 1 VIG, d.h. er ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Der Antrag enthält ferner Ihren Namen und Ihre Anschrift.

Ihrem Antrag stehen auch sonstige Ausschluss- und Beschränkungsgründe gem. § 3 Nr. 1 Buchst. a) bis e) VIG (entgegenstehende öffentliche Belange) sowie § 3 Nr. 2 Buchst. a) bis d) VIG (entgegenstehende Private Belange) nicht entgegen.

Einem Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG wird daher stattgegeben.

zu 2.:

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG war die Entscheidung über den Antrag vorab auch dem o.g. betroffenen Dritten bekanntzugeben. Der Informationszugang erfolgt daher nunmehr nach Bekanntgabe der Entscheidung und Einräumung eines ausreichenden Zeitraums zur Einlegung von Rechtsbehelfen entsprechend § 5 Absatz 4 S. 2 und 3 VIG von 14 Tagen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG bin ich grundsätzlich an die von Ihnen gewünschte Form des Informationszugangs gebunden. Die Übersendung der begehrten Dokumente (hier: der

Kontrollberichte) kann nur bei einem entgegenstehenden wichtigen Sachgrund in einer von Ihrem Antrag abweichenden Form erfolgen.

Sie haben in dem o.g. Antrag konkret die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte für den Fall beantragt, dass in den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen Beanstandungen festgestellt wurden. Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vor Ihrer Anfrage fanden am 10.02.2020 und 08.06.2017 statt. Im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfung vom 08.06.2017 wurden Beanstandungen (nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs und des Produktsicherheitsgesetzes, b) der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG festgestellt. Daher wird Ihnen der Kontrollbericht vom 08.06.2017 in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Die am 08.06.2017 festgestellten Abweichungen von Rechtsnormen sind mittlerweile vollständig beseitigt worden, sodass in dem Kontrollbericht vom 20.02.2020 keine unzulässigen Abweichungen mehr festgestellt werden konnten. Die Firma Ludwig Weinrich GmbH und Co. KG teilte mit, dass die am 08.06.2017 festgestellten Mängel im Rahmen des Sanierungsplans des betriebsinternen HACCP Konzeptes bereits berücksichtigt und danach abgestellt wurden.

Sie haben ferner um Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten und darauf hingewiesen, dass Antworten ggf. automatisch auf dem Internet-Portal <https://fragenstaat.de> veröffentlicht werden. Ich habe mich vorliegend dazu entschieden, Ihnen die hier in Rede stehenden Informationen in schriftlicher Form auf dem Postwege zuzusenden, denn das Recht zur Veröffentlichung der von mir erlangten Informationen durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts lässt sich aus dem VIG nicht ableiten. Die Veröffentlichung von Informationen, zu denen Zugang zu gewährt ist, über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise obliegt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG vielmehr den zuständigen Behörden. Informationen über Verstöße u.a. gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen, zum Schutz vor Täuschung und zur Einhaltung von hygienischen Anforderungen werden unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Grenzen und der Rechte der Betroffenen ferner durch die zuständigen Behörden gemäß § 40 Abs. 1 und 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) veröffentlicht.

zu 3.:

Der Zugang zu den begehrten Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebühren- und auslagenfrei, da der Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro vorliegend nicht überschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage:

Berichte über eine amtliche Kontrolle gemäß § 42 LFGB vom 25.07.2019 und 20.03.2018 (anonymisiert)

Rechtsgrundlagen (in der z.Zt. gültigen Fassung):

VIG	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 09.11.2007 (BGBl. I S. 2558)
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 946)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 21.9.1998 (BGBl. I. S. 3050)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung - Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S 686)

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 08.06.2017 planmäßige Routinekontrolle

Durchgeführt von
Sachverständige
(r)
/Begleitpersonal

Amt/Dienststelle Kreis Herford

Betriebsdaten

Betrieb
Ort
Straße

Ludwig Weinrich GmbH & Co. KG
D-32051 Herford
Diebrocker Str. 17

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.		Kontrollbereich
1.	Im Waschraum A2 ist die Wand im Bereich des Waschbeckens verunreinigt und es sind Löcher in der Wand vorhanden. Bei der Türzarge und in der Nähe des Waschbeckens ist der Anstrich verbraucht.	Produktion / Maschinensaal 1
2.	Bei der Eintafelanlage waren die Transportrollbandmatten stellenweise ausgefranst.	Produktion / Maschinensaal 1
3.	Neue Eintafelanlage: Im Bereich der Spüle waren Verfärbungen an Fliesen sichtbar.	Produktion / Maschinensaal 1
4.	Hohlkörperanlage im 1. OG: Die Ablageflächen von Tischen waren stellenweise mit tieferen Riefen versehen.	Produktion / Maschinensaal 1
5.	Die Wand - und Deckenanstriche waren in mehreren Betriebsbereichen erneuerungsbedürftig (teilw. abblätternde Wand - und Deckenfarbe, teilw. verfärbte Anstriche).	Produktion / Maschinensaal 1
6.	Im Bereich der Milchpulverschüttung ist der Anstrich des runden Pfeilers verbraucht.	Produktion / Maschinensaal 1
7.	Output vom Lager (IP6): Die Dachträger waren stellenweise rostig.	Produktion / Maschinensaal 1
8.	Behälterraum (Alter Maschinensaal), Mühlenraum: Die älteren Maschinen wiesen stellenweise Lackschäden auf.	Produktion / Maschinensaal 1
9.	Im Spülbereich ist der Wandanstrich erneuerungsbedürftig.	Produktion / Maschinensaal 1
10.	Formen Waschmaschine: Es gibt Bohrlöcher im Bereich der Handwaschgelegenheit. Die Ordner sind abgenutzt.	Produktion / Maschinensaal 1
11.	Die Reinigungspläne müssen in einigen Bereichen verbessert werden (z.B. in den Spülbereichen).	Eigenkontrollsystem